

T115. Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege

Siehe auch

Thema:

Geschützte Gebäude

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: KGA

Kantonale Stelle: BRPA

1. Ziele

- Übertragung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) in die Instrumente der kantonalen, regionalen und lokalen Raumplanung.
- Umsetzung der Schutzziele für die schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss ISOS und die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung gemäss IVS.
- Definition der Kriterien und Regeln, die von den Gemeinden für den Schutz der Ortsbilder und historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung anzuwenden sind.

2. Grundsätze

Geschützte Ortsbilder

- Bezeichnung der durch das ISOS festgelegten Perimeter und Bestimmung ihrer Schutzkategorie anhand der Evaluationsskala und der Erhaltungsziele.
- Betrachtung der Ortsbilder von regionaler Bedeutung gemäss ISOS als Ortsbilder von kantonaler Bedeutung.
- Überbaute Perimeter: Die kantonalen Schutzkategorien (1, 2 und 3) von überbauten Perimetern werden entsprechend der Bedeutung der Stätte (national, regional und lokal) und der Erhaltungsziele (A, B und C) wie folgt definiert:

| A | B | C | |
|--------|--------|--------|-----------------------------------|
| Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 | Ortsbild von nationaler Bedeutung |
| Kat. 2 | Kat. 3 | | Ortsbild von regionaler Bedeutung |
| Kat. 3 | | | Ortsbild von lokaler Bedeutung |



1

- Umgebungsperimeter: Die kantonalen Schutzkategorien (1 und 2) von Umgebungsperimetern werden entsprechend der Bedeutung der Stätte (national und regional) und der Erhaltungsziele (a und b) wie folgt definiert:

| a | b | |
|--------|--------|-----------------------------------|
| Kat. 1 | Kat. 2 | Ortsbild von nationaler Bedeutung |
| Kat. 2 | | Ortsbild von regionaler Bedeutung |

Die gemäss der Schutzkategorien anzuwendenden Erhaltungsmassnahmen

- Für die überbauten Perimeter:

| Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 | |
|--------|--------|--------|---|
| X | X | X | Erhaltung der mit den Werten A, B und C ins Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter (RBCI) eingetragenen Objekte. |
| X | X | X | Anpassung von Neu- oder Umbauten (Lage, Grösse, Materialien, architektonischer Ausdruck) an den Charakter des Ortsbildes. |
| X | X | | Erhaltung der für die Struktur und den Charakter des Ortsbildes bedeutsamen Freiflächen. |
| X | X | | Anpassung der Gestaltung von Strassen und Wegen an den Charakter des Ortsbildes. |
| X | | | Erhaltung der Bestandteile der bedeutsamen Freiräume, namentlich Mauern, Bodenbeläge, Baumbestand usw. |
| X | | | Treffen von Massnahmen zur Reduktion der Auswirkung von Bauten und Gestaltungen, die den Charakter des Ortsbildes stören. |

- Für die Umgebungsperimeter:

| Kat. 1 | Kat. 2 | |
|--------|--------|---|
| X | X | Anpassung der Neubauten (Lage, Grösse, Erscheinungsbild) an den Charakter des Ortsbildes. |
| X | | Erhaltung der Hauptbestandteile des Charakters des Ortsbildes (bedeutsame Freiflächen, Vegetation und Altbauten). |
| X | | Treffen von Massnahmen zur Reduktion der Auswirkung von Bauten und Gestaltungen, die den Charakter des Ortsbildes stören. |

Historische Verkehrswege

- Bezeichnung der Verkehrswege und Bestimmung der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Klassifizierung (national, regional und lokal) und der Beurteilung der Substanz (mit oder ohne Substanz), die durch das IVS festgelegt wurden.

- › Die entsprechend der Substanz anzuwendenden Massnahmen für die IVS-Wege:

| Mit Substanz | Ohne Substanz | |
|--------------|---------------|---|
| X | X | Erhaltung der Verbindung und der Sichtbarkeit des historischen Verlaufs. |
| X | | Erhaltung des historischen Verlaufs, der Geometrie und der charakteristischen mineralischen und pflanzlichen Substanz wie Mauern, Böschungen, Gräben, Hecken, Alleen oder markante Einzelbäume. |
| X | | Erhaltung der historischen Elemente der Weglandschaft wie Brücken, Wegkreuze, Oratoren, Grenzsteine und Signalisierungen. |
| X | | Gewährleistung einer angemessenen Nutzung für die Erhaltung der Substanz. |

C



1

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Staatsrat:

- › erteilt dem Bund bezüglich des ISOS-Inventars und namentlich zu den Ortsbildern von nationaler Bedeutung seine Zustimmung;
- › kann beim Bund eine Neubewertung von Ortsbildern von nationaler Bedeutung beantragen, entsprechend den Änderungen, die seit dem letzten Inventar vor Ort eingetreten sind;
- › kann den Gemeinden, die über ein technisches Büro oder eine Kulturgüterkommission verfügen, die Kompetenzen im Bereich des Schutzes der Ortsbilder für die überbauten Perimeter der Kategorie 3 und die Umgebungsperimeter der Kategorie 2 für die IVS-Wege von lokaler Bedeutung delegieren.

- › Das Amt für Kulturgüter (KGA):

- › gewährleistet den Schutz von Ortsbildern von nationaler Bedeutung gemäss ISOS von 1999. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind nicht mehr nur als in das Verzeichnis eingetragene Ortsbilder zu betrachten sondern sind vom Kanton zwingend zu schützen;
- › im Fall einer Einzonung, welche sich im Umfeld eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung befindet, kann das KGA sich an die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) wenden;
- › nimmt bei der Revision der Ortsplanung oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, gegebenenfalls eine Neubewertung der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung sowie ihrer Erhaltungsziele entsprechend seinen eigenen Verzeichnissen vor;
- › kann das IVS-Bundesinventar durch die Erstellung eines Verzeichnis-

ses der Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung ergänzen;

- erstellt ein Jahresprogramm für die Verzeichnisse unter Berücksichtigung der Bedeutung der Standorte und der laufenden Ortsplanungsrevisionen;
- informiert die Gemeinden über das Programm der Verzeichnisse und berät sie hinsichtlich der geeigneten Schutz- und Erhaltungsmassnahmen;
- informiert die Gemeinden über die zu berücksichtigenden Inventare;
- sorgt für die Umsetzung der Ziele und der durch das ISOS festgelegten Schutzmassnahmen gemäss kantonalem Richtplan und begutachtet die Projekte;
- berät die Gemeinden, die eine Kompetenzdelegation erhalten haben, bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen;
- definiert die Bestimmungen zum Schutz der allgemeinen Charakteristiken;
- fordert die Gemeinden auf, für die Umsetzung der Ziele im Kulturgüterbereich, für die sie zuständig sind, eine lokale Kommission einzusetzen.

3.2. Regionale Aufgaben

➤ Die Regionen:

- berücksichtigen in ihrer Entwicklungsstrategie die geschützten Ortsbilder und die historischen Verkehrswege von regionaler und nationaler Bedeutung;
- schlagen Massnahmen oder Strategien zur Aufwertung dieser Kulturgüterbestandteile auf regionaler Ebene vor.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

- Übertragung der geschützten Ortsbilder der Kategorien 1 und 2 und der historischen Verkehrswege von regionaler und nationaler Bedeutung.

3.3. Kommunale Aufgaben

➤ Die Gemeinden:

- schützen und sorgen in ihrer Ortsplanung für die Umsetzung der vom ISOS festgelegten Ziele und Schutzmassnahmen;

› Siehe Thema «Geschützte Gebäude»

- › gewährleisten, sofern ihnen die Zuständigkeit vom Kanton delegiert wurde, die Anwendung der Schutzmassnahmen für die überbauten Perimeter der Kategorie 3 und die Umgebungsperimeter der Kategorie 2 sowie für die IVS-Wege von lokaler Bedeutung. Der Umfang dieser Zuständigkeit für die Objekte im Verzeichnis ist im Thema «Geschützte Gebäude» festgelegt;
- › integrieren das IVS in ihre Ortsplanung und legen die Schutz- und Erhaltungsmassnahmen für die historischen Wege fest;
- › können eine lokale Kommission einsetzen, um die Umsetzung der Ziele im Kulturgüterbereich, die in ihre Zuständigkeit fallen, sicherzustellen;
- › reichen zu gegebener Zeit ein Aufnahmegeruch in das Jahresprogramm der Verzeichnisse ein und liefern alle erforderlichen administrativen Angaben für die Erstellung des Verzeichnisses, namentlich Adressänderungen oder Änderungen von Parzellen im Vergleich zum letzten Verzeichnis.

c
1

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Aufnahme der erhaltenswerten Aussichtspunkte auf das Ortsbild und die durch diese beeinflussten Landschaftssektoren.

› Zonennutzungsplan:

- › Bezeichnung der schützenswerten überbauten Perimeter gemäss dem kantonalen Richtplan durch eine Schutzzone oder einen der Zone übergeordneten Schutzperimeter entsprechend ihrer Kategorie. Die Sektoren, wo die kulturerbliche Substanz vorherrschend ist, werden durch die Zone geschützt:

| Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 | |
|--------|--------|--------|---|
| X | X | X | Die schützenswerten Bauten auf der Grundlage des RBCI. |
| X | X | X | Die Bauten, die Bestandteile der Struktur und des Charakters des Ortsbildes sind. |
| X | X | | Die für die Struktur des Ortsbildes bedeutsamen nicht bebaubaren Freiräume. |
| X | X | | Die bebaubaren Freiräume. |
| X | | | Die Bauten, die den Charakter des Ortsbildes stören. |

- › Bezeichnung der Umgebungsperimeter gemäss dem kantonalen Richtplan durch eine Schutzzone oder einen der Zone übergeordneten Schutzperimeter entsprechend ihrer Kategorie. Die Sektoren, wo die kulturerbliche Charakteristik vorherrschend ist, werden durch die

Zone geschützt:

| Kat. 1 | Kat. 2 | |
|--------|--------|--|
| X | X | Die schützenswerten Bauten auf der Grundlage des RBCI. |
| X | X | Die bebaubaren Umgebungsräume, die für das Verständnis des Ortsbildes charakteristisch sind. |
| X | X | Die nicht bebaubaren Umgebungsräume, die für das Verständnis des Ortsbildes charakteristisch sind. |
| X | | Die Bauten, die den Ortsbildcharakter stören. |

› Bezeichnung der historischen Wege gemäss dem kantonalen Richtplan entsprechend ihrer Bedeutung und ihrer Substanz:

| Kat. 1 | | |
|--------|--|---|
| X | | Die Verläufe entsprechend der Klassifizierung (national, regional, lokal) und der Beurteilung der Substanz (Substanz, viel Substanz). |

› Gemeindebaureglement:

› Eintragung der besonderen Bestimmungen bezüglich der Schutzperimeter und der historischen Wege entsprechend ihrer Kategorie:

| | | | Überbaute Perimeter |
|--------|--------|--------|---|
| Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 | |
| X | X | X | Die Bestimmungen über den Schutz, den Umbau und den Unterhalt der schützenswerten Bauten und der Bauten, die Bestandteil der Struktur und des Charakters des Ortsbildes sind. |
| X | X | | Die Bestimmungen über den Schutz der für die Struktur des Ortsbildes bedeutsamen nicht bebaubaren Freiräume. |
| X | X | | Die Bestimmungen über die Ansiedlung, die Ausrichtung, das Volumen und den architektonischen Charakter der Neubauten in den bebaubaren Freiräumen. |
| X | | | Die Bestimmungen über die charakteristischen Bestandteile (Mauern, Bodenbeläge, Baumbestand). |
| X | | | Die Bestimmungen über den Unterhalt und den eventuellen Ersatz oder Abriss von Bauten, die den Charakter des Ortsbildes stören. |

| | | Umgebungsperimeter |
|--------|--------|---|
| Kat. 1 | Kat. 2 | |
| X | X | Die Bestimmungen über den Schutz, den Umbau und den Unterhalt der schützenswerten Bauten und der nicht bebaubaren Umgebungsräume. |
| X | X | Die Bestimmungen über die Ansiedlung, die Ausrichtung, das Volumen und den architektonischen Charakter der Neubauten in den bebaubaren Umgebungsräumen. |
| X | | Die Bestimmungen über die charakteristischen Bestandteile (Mauern, Bodenbeläge, Baumbestand). |
| X | | Die Bestimmungen über den Unterhalt und den eventuellen Ersatz oder Abriss von Bauten, die den Charakter des Ortsbildes und der historischen Wege stören. |
| X | | Die Bestimmungen über den Schutz entsprechend ihres materiellen Zustands und der damit verbundenen Massnahmen. |

› Erläuternder Bericht:

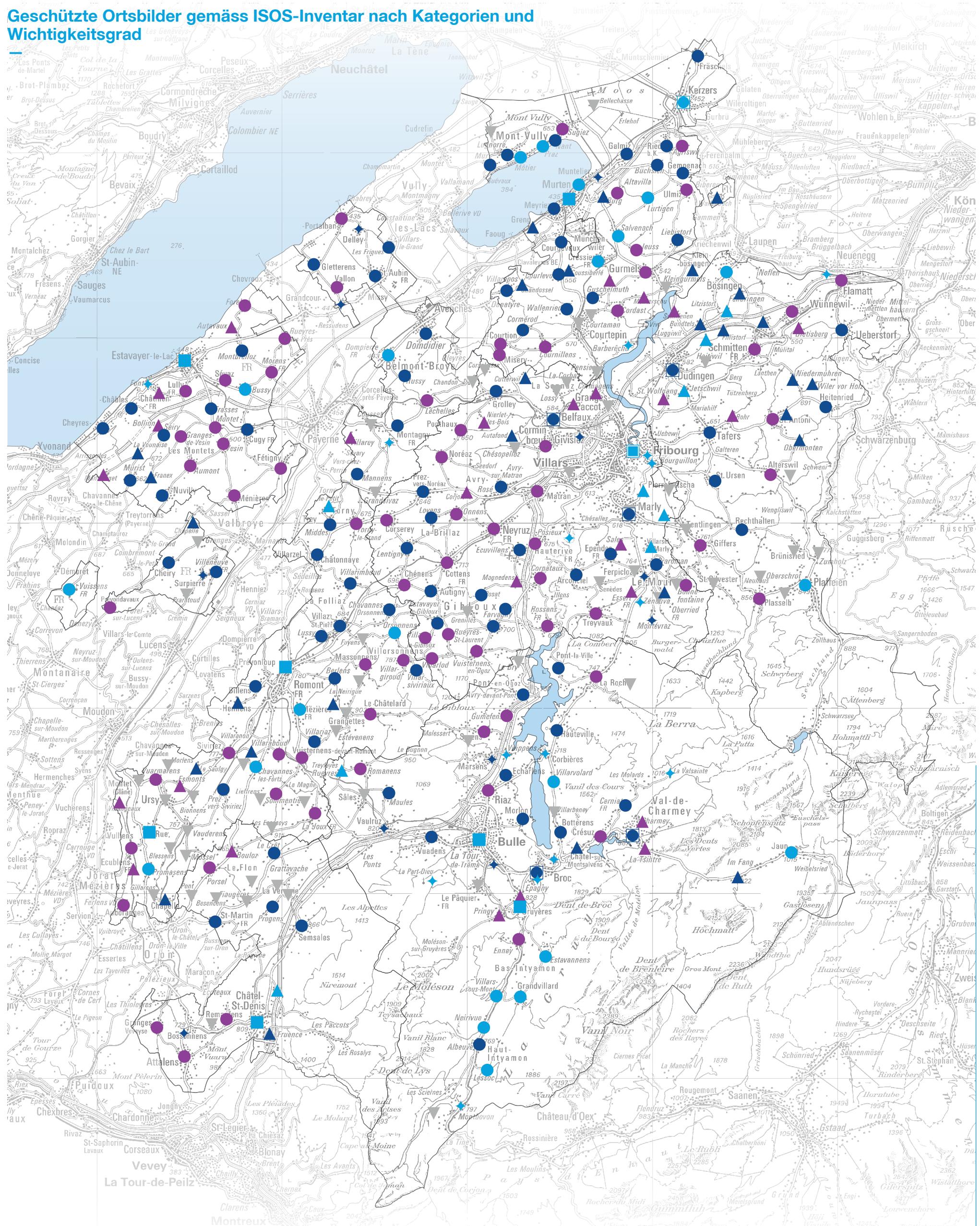
- Zusammenfassende Erläuterung der kulturerblichen Elemente und Herausforderungen des Ortsbildes und Beschreibung der Ziele und der zu erhaltenden charakteristischen Elemente.

c

1

1

Geschützte Ortsbilder gemäss ISOS-Inventar nach Kategorien und Wichtigkeitsgrad



Legende

- Stadt von nationaler Bedeutung
- Kleinstadt und Städtchen von nationaler Bedeutung
- Verstädtertes Dorf von nationaler / regionaler Bedeutung
- Dorf von nationaler / regionaler / lokaler Bedeutung
- ▲ Weiler von nationaler / regionaler / lokaler Bedeutung
- ◆ Weiler von nationaler / regionaler / lokaler Bedeutung (Spezialfall)
- ▼ Nicht bewertet

km
0 2.5 5

Quelle: swisstopo, Staat Freiburg

Bibliographische Hinweise

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS, Bundesamt für Kultur.

Erläuterungen zum ISOS, Bundesamt für Kultur, 2011.

Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter, Staat Freiburg, Amt für Kulturgüter.

Inventar der unbeweglichen Kulturgüter, Staat Freiburg, Amt für Kulturgüter.

Mitwirkende Stellen

KGA, AAFR, BRPA

1. Ziele

Der Schutz der Ortsbilder und der Schutz der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter ergänzen einander, entfalten ihre Wirkung jedoch auf unterschiedlichen Ebenen. Der Schutz der Ortsbilder bezweckt den Erhalt und die Hervorhebung der Bauten als Gesamtheit in ihrem räumlichen und landschaftlichen Kontext. Dabei ist die Qualität der allgemeinen Eigenschaften wichtiger als die Summe der Bestandteile. Die historischen Wege sind ein strukturierendes Element dieses Kontexts.

Schutz der Ortsbilder

In Anwendung des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter (KGSG) sind die unbeweglichen Kulturgüter durch die Instrumente und gemäss den Verfahren der Raumplanungs- und Baugesetzgebung unter Schutz gestellt. Gemäss dem gleichen Gesetz bezeichnet der Ausdruck unbeweglich nicht nur einen Bau sondern auch ein Ortsbild oder eine historische oder archäologische Stätte.

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) bezeichnet. Das ISOS beruht auf einer Forderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Der Bundesrat hat eine Verordnung verabschiedet, welche die Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz enthält. Für die Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung betrachtet der Kanton das erste ISOS als ein kantonales Verzeichnis im Sinne des KGSG.

Die erfassten Ortsbilder wurden im Rahmen eines Vergleichs auf Regions-, Kantons- und Bezirksebene von Fachleuten des Bundes und des Kantons bewertet. Dieser Vergleich wird entsprechend dem Siedlungstyp (Stadt, Kleinstadt, Dorf, Weiler usw.) vorgenommen. Die Klassifizierung nach Objekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung beruht auf topographischen, historischen und kulturellen Abgrenzungen. Sie berücksichtigt den Eigenwert der Ortsbildelemente sowie die Qualität ihrer Beziehungen. Ein Ortsbild ist folglich nicht nur durch Gebäude gekennzeichnet sondern auch durch die Räume, die diese miteinander verbinden, durch Plätze und Straßen, Gärten und Parks. Eine Ortschaft wird ebenfalls durch die Beziehungen zu ihrer Umgebung, den Wiesen, Wäldern und der Landschaft bestimmt. Sofern die Ortsbilder von der Geschichte und Überlieferung des Bau- und Siedlungswesens zeugen, können sie als Kulturgüter im Sinne des KGSG betrachtet werden.

Mittels des kantonalen Richtplans informiert der Kanton die Gemeinden über die auf ihrem Gebiet befindlichen schützenswerten Ortsbilder und über die Auswirkungen der Unterschutzstellung eines Ortsbildes auf die Ortsplanung der Gemeinde.

Historische Wege

Die historischen Wege werden in das IVS aufgenommen, das ihnen in einer historischen und morphologischen Untersuchung einen Wert als Kulturgut von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung zuordnet. Im Gegensatz zur ISOS-Klassifizierung bezieht sich die IVS-Klassifizierung weniger auf den Wert der Substanz als auf das Netz, zu dem der historische Weg gehört. Eine Bundesverordnung bezeichnet die

historischen Wege von nationaler Bedeutung.

2. Grundsätze

Schutz der Ortsbilder

Das ISOS bezeichnet die Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Die Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung sind durch den Kanton festgelegt worden, welcher sich auf das erste ISOS-Verzeichnis festlegt, welches im Rahmen der Erstellung des ISOS zwischen 1977 und 1985 erfolgte. Das Ortsbild besteht aus Perimetern, denen ein dreistufiges Erhaltungsziel zugeordnet ist: A, B und C (Grossbuchstaben). Die Umgebung des Ortsbildes besteht ebenfalls aus Perimetern, denen ein zweistufiges Erhaltungsziel zugeordnet ist: a und b (Kleinbuchstaben). Die Grundsätze der Bewertungsmethode werden in einem Dokument mit dem Titel «Erläuterungen zum ISOS» präsentiert, das vom Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz herausgegeben wurde. Eine Revision der Methode ist im Gang und wird auf eine Revision des ISOS-Inventars hinauslaufen.

Historische Verkehrswege

Die Klassifizierung bezeichnet in diesem Fall die Ebene des Netzes, zu dem der historische Weg gehört: national, regional oder lokal.

Die Substanz steht für den materiellen Zustand der historischen Substanz: historischer Verlauf ohne Substanz, historischer Verlauf mit Substanz, historischer Verlauf mit viel Substanz.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Die Verwaltung der Ziele kann im Hinblick auf den Schutz der Ortsbilder für die nicht geschützten Objekte oder die neuen Bauten in den Schutzperimetern der Kategorie 3 an die Gemeinden delegiert werden, vorausgesetzt diese verfügen über ein ständiges technisches Büro und eine Kulturgüterkommission mit der Kompetenz für Gutachten. Für diese Elemente erstellt der Kanton eine Richtlinie für das Kulturerbe und berät die Gemeinden bei der Anwendung der Schutzmassnahmen. Die Aufgabenverteilung betreffend die geschützten Objekte ist im Thema «Geschützte Gebäude» festgelegt.

Die Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung müssen bei jeder Gesamtrevision der Ortsplanung vom KGA überprüft werden. Das ISOS-Inventar wurde zwar ohne Rücksicht auf die in den genehmigten Ortsplanungen ausgeschiedenen zu besiedelnden Sektoren erstellt, das Inventar kann jedoch revidiert werden. Ein Ortsbild kann also je nach Art der Besiedlung der letzten Jahren eine andere Bedeutung erhalten.

Das IVS wird hinsichtlich der Kulturgüter von nationaler Bedeutung vom Bund

getragen. Zwar werden alle historischen Wege erfasst, doch finden die Kulturgüter von regionaler oder lokaler Bedeutung keine Aufnahme ins Bundesinventar. Diese Liste könnte als Grundlage für die Erstellung eines Verzeichnisses der Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung dienen, welche das Bundesinventar ergänzt.

3.2. Kommunale Aufgaben

Die für den Zonennutzungsplan verlangten Präzisierungen werden entweder direkt auf den Zonennutzungsplan übertragen oder mittels einer Vergrösserung auf diesem Plan.

Bezüglich der Schutzmassnahmen legt das Gemeindebaureglement nur die Regeln fest, die den spezifischen Aspekten des Ortsbildes entsprechen.

Die Unterschutzstellung der Ortsbilder erfolgt durch die Ortsplanung, auf der Grundlage der bestehenden Verzeichnisse, bzw. und nach Bedarf auf der Grundlage einer Gesamt- oder Teilrevision dieser Verzeichnisse.

